Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. Band 3. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 31. 1. 1970

Seite

Inhalt:

Nr. 34 Gesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft" 37

Nr. 35 Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1969 38

Nr. 36 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970 38

Nr. 37 Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1970 43

Nr. 38 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1970 44

Nr. 39 Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg 44

Nr. 40 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten 45

Nr. 41 Anordnung betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste in den Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Friedrichsfehn-Petersfehn 45

Nr. 42 Anordnung betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den neugebildeten Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte und Eversten-Süd und Friedrichsfehn-Petersfehn 46

Nachrichten 46

Berichtigung 46

Nr. 34

Gesetz
zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft"

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

(1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschriftlich zu vollziehen.

Artikel 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt.

(2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bekanntgegeben.

Oldenburg, den 1. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Vereinbarung
über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischem Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Abs. 2;
b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchstaben a) bis h) übereinstimmen.

V.

Die vertragsschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

Nr. 35

Gesetz betr. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1969

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

30 550 000,— DM

(in Worten: Dreißigmillionenfünfhundertfünfzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 1. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 36

Gesetz betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1970 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

32 050 000,— DM

(in Worten: Zweiunddreißigmillionenfünfzigtausend Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 1. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen 1970 DM	Ausgaben 1970 DM	Mithin Zuschuß DM	Mithin Überschuß DM
0	Leitung der Kirche und allgemeine Verwaltung	89 360	1 772 600	1 683 240	—
1	Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	—	124 600	124 600	—
2	Besoldung der Pfarrer, Vikare usw. einschließlich Pfarrdiakone und Katecheten	1 036 000	10 464 500	9 428 500	—
3	Förderung der kirchlichen Arbeit	18 800	888 650	869 850	—
4	Kirchliche Werke und Einrichtungen	30 600	1 599 900	1 569 300	—
5	Diakonie, Mission, Ökumene	—	1 634 300	1 634 300	—
6	Gesamtkirchliche Aufgaben	—	1 122 650	1 122 650	—
7	Frei	—	—	—	—
8	Vermögensverwaltung	84 900	320 000	235 100	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	30 790 340	14 122 800	—	16 667 540
		32 050 000	32 050 000	16 667 540	16 667 540

Haushaltsplan
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
für das Rechnungsjahr 1970

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
		Einnahmen	
		Einzelplan 0	
		Leitung der Kirche und allg. Verwaltung	
01		*Synode*	—
02		*Oberkirchenrat*	
02—115		Friedhofsberatungsstelle	12 000
02—310		Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000
02—380		Erstattung von Personalkosten	70 400
02—399		Sonst. Einnahmen und zur Abrundung	3 960
		Summe EP 0	89 360
		Einzelplan 1	
		Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	—
		Einzelplan 2	
		Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten	
20—210		Zuschüsse des Bundes zur Ostpfarrerversorgung	131 000
20—212		Zuschüsse aus dem Ostpfarrerfinanzausgleich	230 000
20—230		Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	350 000
20—380		Erstattung von Personalkosten (Unterrichtsgelder)	325 000
		Summe EP 2	1 036 000
		Einzelplan 3	
		Förderung der kirchlichen Arbeit	
31—380		Erstattung von Personalkosten	18 800
		Summe EP 3	18 800
		Einzelplan 4	
		Kirchliche Werke und Einrichtungen	
40—380		Erstattung von Personalkosten	30 600
		Summe EP 4	30 600
		Einzelplan 5	
		Diakonie, Mission, Ökumene	—
		Einzelplan 6	
		Gesamtkirchliche Aufgaben	—
		Einzelplan 7	
		Frei	—
		Einzelplan 8	
		Vermögensverwaltung	
80—320		Einnahmen aus Mieten und Pachten	84 900
		Summe EP 8	84 900
		Einzelplan 9	
		Allgemeine Finanzwirtschaft	
90—101		Landeskirchensteuer (Finanzämter)	23 750 000
90—102		Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen	4 630 000
90—210		Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse	1 650 000
90—340		Zinseinnahmen	
	01	Zinsertrag a. d. Landeskirchenfonds	222 000
	02	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	50 000
90—385		Bereinigung der Vorjahre	488 340
		Summe EP 9	30 790 340

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
		Ausgaben	
		Einzelplan 0	
		Leitung der Kirche und allg. Verwaltung	
01		*Synode*	
01—511		Geschäftskosten	10 000
01—526		Kosten der Rechnungsprüfung	5 700
01—527		Reisekosten und Tagegelder	31 800
02		*Oberkirchenrat*	
02—422		Besoldung der Mitglieder und Beamten	484 900
02—425		Vergütungen	
	01	Angestellte	532 300
	02	Hausmeister	14 600
	03	Bauaufsicht	8 400
	04	Orgel- und Glockenaufsicht	2 200
	05	Landaufsicht	1 500
	06	Friedhofsberatungsstelle	8 400
02—426		Lohn für Raumpflegerinnen	38 500
02—431		Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenversorgung	
	01	Mitglieder und Beamte	153 000
	02	Witwen- und Waisengelder	56 500
02—434		Versorgungsrückstellung	116 800
02—435		Zusätzliche Altersversorgung für Angestellte	47 000
02—441		Beihilfen	
	01	Beamte und Angestellte	24 000
	02	Versorgungsempfänger	15 000
02—442		Unterstützungen	5 000
02—451		Essenzuschüsse	800
02—511		Geschäftsbedürfnisse	
	01	Bürobedarf	20 000
	02	Wartung der Büromaschinen	2 000
	04	Sonst. Geschäftsbedarf	10 000
02—512			
	01	Zeitungen und Gesetzblätter	1 800
	02	Arbeitshilfen für die Verwaltung	2 600
02—513			
	01	Porto	14 000
	03	Fernsprechgebühren	32 000
02—514		Haltung von Dienstfahrzeugen	18 000
02—515			
	01	Büromaschinen	2 500
	02	Büroeinrichtung	2 000
02—517		Bewirtschaftung der Diensträume	
	01	Licht und Wasser	7 500
	02	Heizungskosten	7 000
	03	Reinigungsgeräte und -mittel	5 000
	04	Versicherungen	500
	05	Wartung der Aufzüge	1 500
02—517			
	06	Sonst. Aufwand	2 500
02—523		Bücherei	
	01	Bücher- und Schriftenreihen	12 500
	02	Zeitschriften und Zeitungen	2 500
02—526		Kosten für Gutachten	
	01	Bauaufsicht	500
	02	Landaufsicht	500
02—527		Reisekosten	45 000
02—529		Verfügungsmittel	
	01	Verfügungsfonds des Bischofs	5 000
	02	Verfügungsfonds des Oberkirchenrats	4 000
	03	Verfügungsfonds für Jubiläen	5 000

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
02—631		Sächliche Kosten der Aufsicht und der Kammern	
	01	Bauaufsicht	1 000
	02	Orgel- und Glockenaufsicht	1 500
	03	Landaufsicht	800
	04	Kammern und Arbeitskreise	4 000
	05	Friedhofsberatungsstelle	5 000
		Summe EP O	1 772 600

Einzelplan 1

Ausbildung und Fortbildung für den kirchl. Dienst

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
10—444		Studien- und Ausbildungbeihilfen	
	01	Theologischer Nachwuchs	20 000
	02	Ev. Nachwuchs	20 000
	03	Mitarbeiternachwuchs	6 000
10—525		Ausbildung und Fortbildung	
	01	Fortbildung der Pfarrer	15 000
	02	Theologischer Nachwuchs	20 000
	03	Kirchliche Mitarbeiter	10 000
	04	Ehrenamtliche Mitarbeiter	5 000
	05	Rel. Päd. Tagungen, Rüstzeiten und Materialhilfen	15 000
	06	Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit	10 000
10—526		Theol. Prüfungskommission	3 600
		Summe EP 1	124 600

Einzelplan 2

Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
20—421		Pfarrer und Vikare	
	01	Pfarrer	6 118 000
	02	Hilfsprediger	126 000
	03	Pfarr- und Lehrvikare	270 000
20—425		Pfarrdiakone und Katecheten	
	01	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt	314 300
	02	Katecheten	240 600
20—431		Allg. Versorgungsbezüge	
	01	Ruhegehälter	746 900
	02	Witwen- und Waisengelder	731 800
20—432		Sonst. Versorgungsbezüge	
	01	Aktive Pfarrer mit Besch.-Auftrag	40 000
20—432			
	02	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	93 000
	03	Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	215 000
	04	Exilpfarrerausgleich	5 400
20—434		Versorgungsrückstellung	1 186 500
20—441		Beihilfen	
	01	Pfarrer, Hilfsprediger, Vikare usw.	220 000
	02	Versorgungsempfänger	70 000
20—442		Unterstützungen	10 000
20—453		Trennungsgeld, Umzugskosten, Vertretungskosten usw.	
	01	Trennungsgeld einschl. Fahrtkosten	3 000
	02	Umzugskosten	45 000
	03	Vertretungskosten	8 000
	04	Kosten der Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen	4 000
20—459		Sonst. personalbezogene Ausgaben	
	01	Mietzuschüsse für Dienstwohnungen	14 000
	02	Beihilfen zur Talarbeschaffung	3 000
		Summe EP 2	10 464 500

Einzelplan 3

Förderung der kirchlichen Arbeit

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
30		*Landesjugendpfarramt*	
30—425		Vergütungen	56 400
30—426		Löhne	4 000
30—511		Bürobedarf und sonst. Büroaufwand	3 000
30—513		Post- und Fernmeldegebühren	
	01	Porto	2 400
	02	Fernsprechgebühren	8 200
30—514		Haltung des Dienstwagens	7 500
30—517		Reinigung, Strom usw.	6 500
30—527		Reisekosten	5 000
31		*Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit*	
31—425		Vergütungen	60 000
31—426		Löhne	3 500
31—511		Bürobedarf und sonst. Büroaufwand	2 500
31—512		Bücher, Zeitschriften u. Materialhilfen	2 000
31—513		Post- und Fernmeldegebühren	
	01	Porto	500
	02	Fernsprechgebühren	3 300
31—527		Reisekosten	6 500
32		*Männerarbeit*	
32—425		Vergütung	22 700
32—631		Sächl. Kosten	5 000
33		*Frauen- und Mütterschularbeit*	
33—425		Vergütungen	
	01	Frauenarbeit	31 200
	02	Mütterschularbeit	31 800
33—425			
	03	Frauenhilfe	24 000
33—426		Löhne	4 200
33—631		Sächliche Kosten	
	01	Frauenarbeit	6 000
	02	Mütterschule	30 000
34		*Jugendarbeit*	
34—425		Vergütungen	66 400
34—631		Sächl. Kosten	77 000
35		*Kirchenmusik*	
35—425		Vergütungen	
	01	Posaunenarbeit	24 950
	02	Singearbeit	22 700
35—514		Haltung von Dienstfahrzeugen	8 500
35—612		Zuschüsse	
	01	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	5 000
	02	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
35—631		Sächliche Kosten	
	01	Posaunenarbeit	2 400
	02	Singearbeit	5 000
39		*Sonstige kirchliche Arbeit*	
39—422		Rel.Päd.Arbeit	30 300
39—425		Vergütungen	
	01	Ehe- und Jugendberatung	30 000
	02	Krankenhausseelsorge	45 600
	03	Ev. Studentengemeinde	2 100
	04	Ev. Akademie	24 000
	05	Kirchengeschichte und Archivpflege	41 100
	06	Theologische Arbeit	9 000
	07	Rel.Päd.Arbeit	12 700
	08	Versorgung der Gehörlosen	6 000

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
39—434		Versorgungsrückstellung	10 000
39—612		Zuschüsse	
	01	Studentengemeinden	9 200
	02	Ev. Akademie	15 000
	03	Ev. Erwachsenenbildung	15 000
39—614		Polizeiseelsorge	1 000
39—631		Sächliche Kosten	
	01	Ehe- und Jugendberatung	10 000
	02	Krankenhausseelsorge	9 000
	03	Krankenhausseelsorge (Verteilschriften)	2 400
	04	Ev. Studentengemeinden	10 600
	05	Ev. Akademie	6 000
	06	Kirchengeschichte und Archivpflege	7 000
	07	Theologische Arbeit	2 000
39—631			
	08	Rel.Päd.Arbeit	6 000
	09	Schulpfarrstellen	12 000
	10	Sonst. landeskirchl. Pfarrstellen	2 000
	11	Versorgung der Gehörlosen	6 000
	12	Campingseelsorge	10 000
	13	Ev. Gemeindetag	12 500
		Summe EP 3	888 650

Einzelplan 4

Kirchliche Werke und Einrichtungen

40—422		Besoldung (Ev. Heimvolkshochschule)	30 400
40—434		Versorgungsrückstellung	18 800
40—612		Zuschüsse	
	01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	126 700
	02	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Ahlhorn	423 400
	03	Oldb. Sonntagsblatt	71 600
	04	Zuschüsse an Krankenhäuser u. Altersheime	925 000
40—631		Oldb. Sonntagsblatt — Sächl. Kosten	4 000
		Summe EP 4	1 599 900

Einzelplan 5

Diakonie, Mission, Ökumene

50		*Diakonisches Werk (Zentrale)*	
50—425		Vergütungen	101 300
50—435		Zus. Altersversorgung	25 600
50—612		Zuschuß zur lfd. Arbeit	39 800
50—631		Sächliche Kosten	38 000
52		*Diakonische Arbeit*	
52—425		Vergütungen	
	01	Angestellte (Zentrale)	182 000
	02	Kreisdiakonische Arbeit	75 000
52—612		Zuschüsse	
	01	Ev. Jugendfürsorge in Südoldenburg	24 900
	02	Ev. Schülerheim	27 500
52—631		Sächl. Kosten	100 000
53		*Missionarische Arbeit*	
53—425		Vergütungen	32 500
53—612		Zuschüsse an Missionsgesellschaften	239 500
53—631		Sächliche Kosten	
	01	Missionarische Arbeit	8 000
	02	Missionskammer	4 000
	03	Volksmissionarische Arbeit — Allgemeines	5 000
54		*Ökumene*	
54—612		Zuschüsse	
	01	Ökumenische Nothilfe	680 000
	03	Ökumenische Stipendiaten	1 200
	04	Luth. Weltdienst	50 000
		Summe EP 5	1 634 300

Einzelplan 6

Gesamtkirchliche Aufgaben

60—613		Beiträge und Umlagen	
	01	Ev. Kirche in Deutschland	227 900
	02	EKD — Ausgleichsstock	38 700
	03	Lutherischer Weltbund	36 050
	04	Verschiedene kirchl. u. sonst. Einrichtungen	353 000
60—614		Zuschüsse an kirchl. u. sonst. Einrichtungen	467 000
		Summe EP 6	1 122 650

Einzelplan 7

Frei

Einzelplan 8

Vermögensverwaltung

80—519		Unterhaltung des landeskirchl. Haus- und Grundbesitzes	235 000
80—820		Ankauf von Häusern und Grundstücken	85 000
		Summe EP 8	320 000

Einzelplan 9

Allgemeine Finanzwirtschaft

90—432		Versorgung für Beamte in Kirchengem.	22 000
90—441		Beihilfen	1 000
90—520		Landeskirchliche Versicherungen	
	01	Haftpflicht- und Unfallversicherung	10 900
	02	Unfallvers. bei der Berufsgenossenschaft — OKR und Werke —	9 000
	03	Unfallversich. bei der Berufsgenossenschaft — Kirchengemeinden —	14 000
	04	Vertrauensschadenversicherung	2 400
	05	Insassenunfallversicherung	3 500
	06	Gewässerschaden-Haftpflichtvers.	4 200
90—557		Sonst. Ausgaben und zur Abrundung	21 750
90—560		Zinsleistungen	
	01	Zinsen für gesamtkirchl. Schuldverpflichtungen	17 350
	02	Zinsen für Kassenkredite	1 000
90—580		Tilgungsleistungen für gesamtkirchl. Schuldverpflichtungen	20 400
90—611		Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden	
	01	Zuweisung zur Bestreitung lfd. Ausgaben	8 120 000 113 000
	02	Sonst. kleinere Zuweisungen	49 000
	03	Kosten der Datenverarbeitung	57 000
	04	Zuschüsse für Kindergärten	1 300 000
	05	Bauzuschüsse	2 400 000
	06	Zus. Altersversorgung für Mitarbeiter in Kirchengemeinden	243 300
90—621		Zinszuschüsse an Kirchengemeinden	350 000
90—642		Erstattung von Steuern	
	01	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	1 130 000
	02	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	40 000
	03	Erstattung überzahlter Kirchensteuern	10 000

Kap. Tit.	Unter-titel		Ansätze für 1970
90—830		Prämie für Bausparvertrag	48 000
90—911—03		Zuführung an Versorgungsrücklage ..	35 000
90—980		Verstärkungsmittel	100 000
		Summe EP 9	14 122 800

Von der 39. Synode sind folgende Haushaltsvermerke beschlossen worden:

Haushaltsstelle	Vermerk
02—441—01 bis 02—441—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
02—523—01 bis 02—523—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—444—01 bis 10—444—03	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—525—01 bis 10—525—04	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—421—01 bis 20—421—03	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—431—01 und 20—431—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—432—01 bis 20—432—03	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—441—01 und 20—441—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
80—820—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
90—611—01 bis 90—611—04	Die Ansätze werden gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
90—611—05 und 90—621—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.

Anlage 1

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates	
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	A 16
1	jur. Oberkirchenrat	A 16
2	nebenamtl. Mitglieder (theol.)	Mtl. Betrag = 296,— DM
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13
1	Kirchenamtsrat	A 12
4	Kirchenamtmänner	A 11
1	Kirchenbauamtmann	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Kirchensekretär	A 6
	b) Angestellte des Oberkirchenrates	
1	Angestellter	IV b
2	Angestellte	V b
3	Angestellte	V c
7	Angestellte	VI b
14	Angestellte	VII
4	Angestellte	VIII
1	Kraftfahrer	Tarifvertrag für Kraftfahrer
1	Hauswart	VIII

Anlage 2

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970 für die Beamten in landeskirchlichen Einrichtungen sowie für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13
1	Dozent am Rel.-Päd. Institut in Loccum	A 13/14a
1	Psychiater an der Erziehungsber.-Stelle	A 15/16
	Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	
1	Lehrkraft	A 15
16	Lehrkräfte	A 13/14*
2	Lehrkräfte	A 12
2	Lehrkräfte	IV b BAT

* Der Stellvertreter des Direktors erhält nach den staatlichen Bestimmungen eine Zulage von **52,— DM** monatlich.

Anlage 3

Stellenplan

der Werke und Einrichtungen für 1970

— Vergütung erfolgt aus der Landeskirchenkasse —

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-gruppe BAT	Bemerkungen
Männerarbeit	1 Angestellter	IV b	
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV b	
	1 Angestellte	VIII	25/43 Beschäftigung
Mütterschularbeit	1 Angestellte	III	
Frauenhilfe	1 Angestellte	V b	
	1 Angestellte	VII	21/43 Beschäftigung
Jugendarbeit (Mädchenarbeit)	1 Angestellte	IV b	
	2 Angestellte	V b	
	1 Angestellte	VII	
	1 Angestellte	IX	15/43 Beschäftigung
Jugendarbeit (Landesjugendpfarramt)	1 Angestellter	IV b	
	1 Angestellte	VI b	
	2 Angestellte	VII	
Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellter	IV b	
	1 Angestellte	V b	persönl. Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zu IV b
	2 Angestellte	V c	
	1 Bürokraft	VIII	
	2 Hausmeister	VII/VIII	
	9 Haus- und Wirtschaftskräfte		Tarif für Haus- u. Küchenpersonal
Ev. Akademie	1 Angestellte	VII	
Kirchengeschichte und Archivpflege	1 Angestellter	IV b	
	1 Angestellte	VI b	
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b	
Singearbeit	1 Angestellter	IV b	
Sozial- u. Öffentlichkeitsdienst	1 Angestellter	IV a	80% werden erstattet
	1 Angestellter	VI b	persönl. Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu V b
	1 Angestellte	VII	
Oldenburger Sonntagsblatt	1 Angestellte	V c	35/43 Beschäftigung
	1 Angestellte	VII	

Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal
am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

1 Verw.-Angest.	VII	
1 Verwalter	V c	
1 Hausmeister	VII	
1 Küchenleiterin	VII	
1 stellv. Küchenleiterin	VIII	
19 Haus- und Küchenpersonal		Tarif für Haus- und Küchenpersonal

Anlage 4

Stellenplan
des Diakonischen Werkes (Innere Mission und Hilfswerk) für 1970

Bezeichnung der Stelle	Vergütung BAT
A) **Hilfswerk und angeschlossene Heime**	
1. Verwaltung	
1 Angestellter	IV a
1 Angestellte	V c
1 Angestellte	VIII
2. Diakonische Arbeit	
1 Jugendfürsorgerin	IV b
1 Jugendfürsorger	V b
2 Angestellte	V b
1 Angestellte	VII
2 Angestellte	VIII
1 Hausmeister	VII
1 Angestellte	IX b
1 Hausmeister	BMT — G II / Lohngruppe 94
2 Arbeiterinnen	BMT — G II / Lohngruppe 81
3. Angeschlossene Werke	
a) Ev. Haus, Oldenburg, Moslestr. 3	
1 Angestellte	V b
4 Haus- und Küchenhilfen	BLT für Haus- und Küchenpersonal
b) Tagesstätte für das geistig behinderte Kind, Oldenburg, Moslestr. 3	
1 Diakonisse	Stationsgeld des Elisabethstiftes
1 Kindergärtnerin	V b
3 Kindergärtnerinnen	VI b
3 Kindergärtnerinnen	VII/evtl. VI b
4 Angestellte	BMT — G II / Lohngruppe 81 oder BLT für Haus- und Küchenpersonal
1 Arzt	Pauschale
1 Hausmeister	BMT — G II / Lohngruppe 94
c) Ev. Schülerheim, Oldenburg, Ofener Str. 20	
1 Angestellter	IV b
1 Angestellter	VI b
3 Angestellte	VII
1 Angestellte	IX b
1 Küchenleiterin	BMT — G II / Lohngr. 83
3 Angestellte	BLT für Haus- und Küchenpersonal
d) Ev. Kinderhaus Collstede	
1 Angestellter	V b
1 Angestellte	VII
1 Kindergärtnerin	VII
2 Kinderpflegerinnen	VIII
3 Hausgehilfinnen	BLT für Haus- und Küchenpersonal
e) „Selbsthilfe" Gemeinnützige Werkstätten Ohmstede	
1 Angestellter	IV b
f) Kinderkurheim Lindenhof, Hude	
1 Angestellte	V b
B) Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission	
1. Verwaltung	
1 Angestellte	VI b
1 Angestellte	VII
1 Angestellte	VIII
2. Diakonische Arbeit	
1 Angestellter	IV b
1 Angestellter	V b
2 Angestellte	VI b
1 Angestellte	VII
3. Missionarische Arbeit	
2 Angestellte	V b

Nr. 37

Anordnung
betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1970

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1970, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1970 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.

2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1970, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,— DM jährlich, —,75 DM vierteljährlich, —,25 DM monatlich, —,06 DM wöchentlich, —,01 DM täglich.

3. Gehört nur ein Ehegatte der steuerberechtigten Kirche an, so beträgt die Kirchensteuer 5% der Einkommen-(Lohn-)Steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten. Die Mindestsätze nach Nr. 2 bleiben unberührt. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so wird die Kirchensteuer des Kirchengliedes voll nach Nr. 1 bemessen.

4. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf —,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.

5. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

6. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1970 im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.

7. Bei den nach Ziffer 6 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat erhoben.

8. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.
Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 10. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Nr. 38

Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1970

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 11. März 1960 und 8. November 1966 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1970, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 10. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

D. Harms
Bischof

Nr. 39

Bekanntmachung

der Geschäftsordnung für die Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die 39. Synode hat beschlossen, die nachstehend abgedruckte (Muster-)Geschäftsordnung den Kirchengemeinden zum Gebrauch zu empfehlen.

Oldenburg, den 10. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Geschäftsordnung

für die Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

§ 1

(1) Der Gemeindekirchenrat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat (Art. 29 Satz 1 KO).
(2) Er wird vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Ältesten einberufen (Art. 29 Satz 2 KO).

§ 2

(1) Der Gemeindekirchenrat kann aus seiner Mitte einen Kirchenvorstand berufen, der aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier Kirchenältesten besteht (Art. 31 KO).
(2) Sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig (Art. 39 KO), so soll jeder Seelsorgebezirk im Kirchenvorstand vertreten sein.

§ 3

(1) Die Sitzungen des Gemeindekirchenrats werden vom Vorsitzenden oder vom Kirchenvorstand vorbereitet.
(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeindekirchenrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und — soweit erforderlich — unter Übersendung von Unterlagen mindestens acht, in Eilfällen drei Tage vor der Sitzung ein.
(3) Der Ort der Tagung ist, wenn er nicht für alle Sitzungen festgelegt ist, in der Einladung anzugeben.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Gemeindekirchenrats werden mit Schriftlesung und Gebet eingeleitet und mit der Bitte um Segen geschlossen (Art. 130 KO).
(2) Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats sind in einer der kirchlichen Aufgabe entsprechenden Form zu führen (Art. 30 Satz 1 KO).

§ 5

(1) Die Sitzungen des Gemeindekirchenrats sind öffentlich, wenn der Gemeindekirchenrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (Art. 30 Satz 2 KO).
(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, daß die Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an den Sitzungen mit beratender Stimme (ohne Antrags- und Stimmrecht) teilnehmen (Art. 19 Absatz 4 KO).
(3) Der Gemeindekirchenrat kann auch andere Gemeindeglieder zu Berichten und zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
(4) Ort, Zeit, Verhandlungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen sollen in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 6

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
(2) Sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird der Vorsitzende von dem jeweils dienstältesten Pfarrer oder, wenn kein Pfarrer anwesend ist, von einem Ältesten vertreten, den der Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte für jeden oder für den einzelnen Fall zu wählen hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist ein anderer Pfarrer möglichst innerhalb von zwei Monaten mit dem Vorsitz und der Verwaltung zu beauftragen. Bis zur Bestätigung durch den Oberkirchenrat gilt Satz 1 entsprechend.
(3) In den übrigen Gemeinden wählt der Gemeindekirchenrat einen Kirchenältesten zum Vertreter.

§ 7

(1) Der Gemeindekirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 131 Absatz 1 KO).
(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit fest.
(3) Der Gemeindekirchenrat kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung eine Änderung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände beschließen. Er kann auch beschließen, Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln oder Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 8

(1) Über die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats ist von einem Mitglied oder einem damit ständig oder für die einzelne Sitzung beauftragten Mitarbeiter der Kirchengemeinde eine Niederschrift anzufertigen (Art. 132 KO).
(2) Die Niederschrift muß die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
(3) Die Niederschrift ist vorzulesen, vom Gemeindekirchenrat zu genehmigen sowie vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Vorlesung kann unterbleiben, wenn alle Mitglieder eine Abschrift erhalten haben (Art. 132 KO).

§ 9

(1) Die Verhandlungsgegenstände sind vom Vorsitzenden oder von einem Berichterstatter zu erläutern.
(2) Anträge eines Mitgliedes des Gemeindekirchenrats sind von ihm zu begründen.
(3) Bei der Aussprache ist den Mitgliedern (den Ersatzältesten) das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
(4) Jedes Mitglied (jeder Ersatzälteste) darf in der gleichen Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedesmal nicht länger als fünf Minuten sprechen, es sei denn, daß der Gemeindekirchenrat eine Ausnahme gestattet.
(5) Mitglieder (Ersatzälteste), die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.
(6) Über einen Antrag auf Schluß der Beratung und auf Abstimmung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen.
(7) Der Vorsitzende schließt die Beratung,
a) wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält,
b) wenn sich niemand mehr zum Wort meldet oder

c) wenn der Gemeindekirchenrat nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschließt.

Die Beratung darf nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 10

Mitglieder des Gemeindekirchenrats dürfen bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem sie persönlich beteiligt sind, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindekirchenrats zugegen sein (Art. 133 Abs. 1 KO).

§ 11

(1) Unmittelbar vor der Abstimung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekanntzugeben.

(2) Die Anträge sind so zu stellen, daß sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden können.

(3) Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage (der vom Antragsteller gewünschten Fassung) entfernt.

(4) Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden oder des Antragstellers nicht erledigen lassen, so hat der Gemeindekirchenrat zu entscheiden.

(5) Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied des Gemeindekirchenrats widerspricht.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

(7) Ein Gegenstand, über den der Gemeindekirchenrat einen Beschluß gefaßt hat, kann nur dann nochmals verhandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

§ 12

(1) Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrats bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt (Art. 131 Abs. 2 KO).

(2) Stimmenmehrheit der Anwesenden bedeutet Mehrheit der auf „ja" oder „nein" lautenden Stimmen.

§ 13

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen (Art. 131 Abs. 3 KO).

(2) Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen bei der Pfarrerwahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 131 Abs. 4 KO). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann Wahlen durch Zuruf beschließen, falls kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Beauftragung eines Pfarrers mit dem Vorsitz und der Verwaltung (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 KO) die Wahl der Mitglieder der Kreissynode (Art. 56 Abs. 2 KO) sowie die Einberufung von Ersatzältesten bei Ausscheiden von Ältesten (Art. 19 Abs. 3 KO) dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen.

§ 14

(1) Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Ausschüsse wählen, die die Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat vorbereiten.

(2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 3, 7, 9 bis 12 entsprechend.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrats ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

Nr. 40

Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten

Auf Grund des § 18 des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten wird für die vorläufige Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte, des Verbandskirchenrats und des Verwaltungsrats bis zur Wahl von Kirchenältesten gemäß § 4 des Gesetzes folgendes angeordnet:

1. Die gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes in die neugebildeten Gemeindekirchenräte übergegangenen Kirchenältesten bilden bis zur Wahl der fehlenden Kirchenältesten die Gemeindekirchenräte.
   Wird die nach Art. 19 der Kirchenordnung erforderliche Zahl von Kirchenältesten nicht erreicht, ist die Zahl der Kirchenältesten für die Zeit bis zur Wahl durch den Kreiskirchenrat gemäß Artikel 19 Absatz 3 herabzusetzen.
2. Die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in die Kreissynode zu entsendenden Kirchenältesten sind nach der Wahl von den neugebildeten Gemeindekirchenräten zu wählen.
3. Der Verbandskirchenrat setzt sich bis zur Wahl der fehlenden Kirchenältesten aus den vorhandenen Kirchenältesten der Gemeindekirchenräte, den sonstigen Mitgliedern der Gemeindekirchenräte und dem Verwaltungsleiter zusammen. Der Verbandskirchenrat wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates einen vorläufigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Dem Verwaltungsrat gehören als vorläufige Mitglieder an je ein von den Kirchengemeinden zu entsendender Kirchenältester,
   ein aus der Mitte des Verbandskirchenrates zu wählender Pfarrer
   und der Verwaltungsleiter.

Oldenburg, den 18. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 41

Anordnung

betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste in den Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Friedrichsfehn-Petersfehn

Auf Grund der in den neugebildeten Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Friedrichsfehn-Petersfehn durchzuführenden Wahlen zu den Gemeindekirchenräten wird gemäß § 7 der Gemeindewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 (GVBl. Band XIV, Seite 35) angeordnet:

1. Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 4. Januar 1970 bis zum 30. Januar 1970 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.
2. Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 28. Dezember 1969, 4. Januar 1970 und 11. Januar 1970 und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden. Die Abkündigung ist am 18. Januar 1970 zu wiederholen.
3. Nach § 6 der Gemeindewahlordnung hat die Anmeldung durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindekirchenräten zugänglich gemacht werden (vgl. Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindewahlordnung).
   Anmeldeformulare können beim Oberkirchenrat angefordert werden.
4. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindewahlordnung.
5. Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen.
   Anträge auf Eintragung in die Wählerliste, die verspätet oder sonst außerhalb der für die Auslegung bestimmten Zeit

eingehen, sind für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 18. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 42

Anordnung

betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den neugebildeten Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Friedrichsfehn-Petersfehn

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte und Eversten-Süd und § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn sind die fehlenden Kirchenältesten in der nach Artikel 19 der Kirchenordnung erforderlichen Zahl zu wählen.

Außer den Kirchenältesten müssen Ersatzälteste gleich der Hälfte der Zahl der Kirchenältesten vorhanden sein. Soweit Ersatzälteste nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind, hat auch die Wahl der Ersatzältesten zu erfolgen.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. Spätestens 31. 1. 1970: Feststellung der Zahl der noch zu wählenden Ältesten sowie der zu wählenden Ersatzältesten.
2. Spätestens 31. 1. 1970: Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 21 der Gemeindewahlordnung, falls der Gemeindekirchenrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. 1. Februar 1970: Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 21. Februar 1970 unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindewahlordnung.
4. 8. Februar 1970: Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 21. Februar 1970.
5. 21. Februar 1970: Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. 23. Februar 1970: Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindewahlordnung.
7. 27. Februar 1970: Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgeschlagenen gemäß § 25 der Gemeindewahlordnung
8. 6. März 1970: Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindewahlordnung.
9. 14. März 1970: Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. 16. März 1970: Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindewahlordnung) und der Erklärung (§ 18 Gemeindewahlordnung) an die Vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum 21. März 1970 an den Gemeindekirchenrat zurückzureichen (§ 26 Gemeindewahlordnung).
11. 25. März 1970: Letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27), gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Abs. 3 Gemeindewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindewahlordnung.
12. 29. März 1970: Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung im Gottesdienst.
13. 5. April 1970: Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.
14. 12. April 1970 Bekanntgabe der Wahlergebnisse im Gottesdienst.
15. 18. April 1970: Letzter Termin für die Anfechtung der Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß § 42 der Gemeindewahlordnung.
16. 26. April 1970: Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

Oldenburg, den 19. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nachrichten

Gestorben

1. 12. 1969 Kirchenrat Heinrich Logemann, Ganderkesee

Berufen

1. 11. 1969 Pastor Otto Bunnemann, Hammelwarden, zum Pfarrer in Hammelwarden
1. 12. 1969 Pfarrer Alois Werwie, Oldenburg, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Oldenburg-Kreyenbrück
16. 12. 1969 Pastor Heinrich Herbst, Roffhausen, zum Pfarrer in Schortens (Roffhausen)

Eingeführt

9. 11. 1969 Pfarrer Horst Nitschke in Edewecht (Süddorf)
30. 11. 1969 Pfarrer Andreas Noth in Elsfleth
30. 11. 1969 Pfarrer Helmut Pollack in Seefeld
21. 12. 1969 Pfarrer Heinrich Herbst in Schortens (Roffhausen)

Eingewiesen

1. 11. 1969 Pfarrvikar Hans Bielfeld, Braunschweig, nach Wilhelmshaven — Schulpfarrstelle

Ordiniert

2. 11. 1969 Pastor Hans Bielfeld in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Friedrich Terjung in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Walter Rinke in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Robert Regel in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Martin Taurat in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Christoph Onken in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Karl Bonenkamp in der Lambertikirche zu Oldenburg
Pastor Ernst Adolf Martin in der Lambertikirche zu Oldenburg

In den Ruhestand getreten:

30. 11. 1969 Pfarrer Bernd Linnemann, Oldenburg

Berichtigung

zum Gesetzblatt Band XVII, 2. Stück, Seite 19

In der Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker vom 3. 10. 1969 muß es in § 5 Absatz 3 Buchstabe b) richtig heißen:

„ohne Eignungsnachweis 60 % der Sätze nach Abs. 1“